



Leitfaden
Redaktionsdatenschutz
Deutscher Presserat

INHALT

VORWORT	4
A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	6
I. Rechtlicher Hintergrund	7
II. Datenschutz in Redaktionen	8
III. Rolle und Aufgabe des Deutschen Presserats	9
IV. Adressaten der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz	10
B. DATENSCHUTZ IM PRESSEKODEX	12
I. Vor einer Veröffentlichung	14
II. Während der Veröffentlichung	15
III. Im Anschluss an eine Veröffentlichung	21
IV. Dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten	24
C. GELTUNG DER DSGVO UND DER REGELUNGEN ZUM DATENSCHUTZ IN REDAKTIONEN NACH LANDESRECHT	28
I. Printpublikationen	29
1. Datengeheimnis	31
2. Technische und organisatorische Maßnahmen	32
3. Schadensersatz	37
II. Elektronische Presse	37
1. Einheitliche Geltung des Pressekodex	38
2. Gesetzliche Regelungen	39

D. HÄUFIGE FRAGEN	44
E. GLOSSAR	50
ANHANG I. PRESSEKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN	56
ANHANG II. GESETZLICHE REGELN ZUM REDAKTIONSDATENSCHUTZ	74
ANHANG III. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM DATENGEHEIMNIS UND MERKBLATT	86

VORWORT

JOURNALISTISCHE ARBEIT GENIESST SACHGERECHTE UND BEGRÜNDETE PRIVILEGIEN



Datenschutz steht heute mehr denn je im Bewusstsein unserer Informationsgesellschaft. Das Internet und digitale Netzwerke bestimmen unser Leben zunehmend. Auch das Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018 hat zu einer erhöhten Sensibilisierung geführt, ob und wie Daten durch Dritte verarbeitet werden. Tatsächlich genießen personenbezogene Daten einen besonderen gesetzlichen Schutz. Dies muss auch die Presse beachten, gerade weil ihre Tätigkeit naturgemäß vom Umgang mit Personendaten bestimmt ist.

Die Recherche, das Schreiben und das Veröffentlichen entsprechen datenschutzrechtlich dem Verarbeiten personenbezogener Daten. Dies kann zu einem Konflikt zwischen Pressefreiheit und Datenschutz führen. So wäre eine unabhängige und investigative Pressearbeit unmöglich, wenn z. B. jede Datenverarbeitung einer gesetzlichen Erlaubnis oder des Einverständnisses der betroffenen Person bedürfte oder diese das Recht hätte, jederzeit über alle der Redaktion bekannten personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten.

Deshalb genießt die journalistisch-redaktionelle Arbeit besondere Privilegien im Datenschutz: Ein Großteil der gesetzlichen Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten Betroffener gilt hier nicht. Allerdings dürfen Persönlichkeitsrechte von Einzelnen dadurch nicht außer Kraft gesetzt werden. Daher hat sich die Presse einer Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz unterworfen, die vom Deutschen Presserat wahrgenommen wird.

Was das genau bedeutet und welche Regelungen dabei zu beachten sind, wird in diesem Leitfaden für Redaktionsmitglieder und Verlagsleitungen kompakt zusammengestellt und erläutert. Eine starke Selbstkontrolle ist das beste Argument für die Zurückhaltung des Gesetzgebers. Damit dies so bleibt, muss die gesamte Presse – Print wie Online – dafür einstehen.

Diesen Leitfaden in gelebte Praxis umzusetzen ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Er wurde 2001 von Redakteurinnen und Redakteuren, Verlegerinnen und Verlegern, Datenschutzbeauftragten, Justiziarinnen und Justiziarern sowie Archivexpertinnen und -experten verschiedener Verlagshäuser gemeinsam erarbeitet. 2010 wurde er im Zuge der Erweiterung der Zuständigkeit des Presserats auf Telemedien sowie 2020 im Zuge des Inkrafttretens der DSGVO und den in Deutschland geänderten datenschutzrechtlichen Regelungen in Presse- und Mediengesetzen sowie im Medienstaatsvertrag aktualisiert und überarbeitet.

A handwritten signature in black ink, reading "R. Portack". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Roman Portack

Geschäftsführer des Deutschen Presserats

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

I. RECHTLICHER HINTERGRUND

Den Startschuss für die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz gab die Datenschutznovelle im Jahr 2001. Gesetzliche Ausgangsregelung für die Erneuerungen des Datenschutzrechts in Deutschland war die Europäische Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG¹. Diese Richtlinie sah die Schaffung besonderer nationaler Regelungen für jene personenbezogenen Daten vor, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden. Sie wurde im Jahr 2001 durch die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in deutsches Recht umgesetzt.

Für die Online-Presse wurde durch den 2007 in Kraft getretenen Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum ersten Mal eine Regelung für die Verarbeitung von Inhaltsdaten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken im Onlinebereich getroffen. Inhaltlich entsprach diese im Wesentlichen den Regelungen im Printbereich.

Eine weitere grundlegende Novellierung erfuhr der Datenschutz durch das Inkrafttreten der sog. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU² zum 25. Mai 2018. Diese regelt den Datenschutz umfassend und EU-weit einheitlich. Ziel der DSGVO ist die Stärkung der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen. Sie verknüpft bewährte Prinzipien des bis dato geltenden Datenschutzrechts mit einer stärkeren Harmonisierung sowie Modernisierung. Für deutsche Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender änderte sich damit zwar die Rechtsgrundlage, der inhaltliche Regelungsgehalt blieb aber im Wesentlichen gleich. Die bis dahin in Deutschland geltenden (strengen) inhaltlichen Regelungen flossen in die DSGVO ein und wurden u. a. durch Regeln,

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.05.2016, L119/1-88.)

³ Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom April 2020, in Kraft seit 28.10.2020.

welche die unabhängigen Datenschutzbehörden stärken und ihnen weitreichende Sanktionsmöglichkeiten an die Hand geben, ergänzt.

Zwar gilt die DSGVO auch für Presseunternehmen. Dort, wo Presseunternehmen personenbezogene Daten erheben, die nicht der redaktionellen Arbeit dienen, finden die strengen Regelungen der DSGVO uneingeschränkt Anwendung. Dies sind beispielsweise personenbezogene Daten von Abonentinnen und Abonnenten oder Nutzungsdaten, welche über das Onlineangebot eines Verlags generiert werden.

Im journalistisch-redaktionellen Bereich finden die Regelungen der DSGVO dagegen nur sehr eingeschränkt Anwendung. Hier gilt weiterhin das sogenannte Medienprivileg. Art. 85 DSGVO sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten durch nationale Regelungen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, der Presse- und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in Einklang bringen. Die Bundesländer haben dies in den Landespressegesetzen, den Landesmediengesetzen und im Medienstaatsvertrag³ umgesetzt. Hiernach ist die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken grundsätzlich zulässig. D. h. personenbezogene Daten können zu journalistischen Zwecken auch weiterhin unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher recherchiert, veröffentlicht und gespeichert werden.

II. DATENSCHUTZ IN REDAKTIONEN

Aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Stellung von redaktioneller Arbeit gibt es hier - soweit sich ein Presseunternehmen der Freiwilligen Selbstregulierung durch den Presserat verbindlich angeschlossen hat - keine staatliche Datenschutzaufsicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht von dem Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage abhängig. Dadurch werden z. B. die Recherche und Spei-

cherung von Daten bis zur Veröffentlichung ohne Eingriffsmöglichkeiten des Staates gewährleistet.

Damit andererseits aber auch das Recht der einzelnen Person auf informationelle Selbstbestimmung geschützt wird, treten an die Stelle der gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen des Pressekodex, die den Persönlichkeitsschutz und den Datenschutz gewährleisten. Die Einhaltung dieser Regelungen muss einer Kontrolle unterliegen. Das Gebot der Staatsferne verbietet allerdings eine Kontrolle durch den Staat und seine Aufsichtsbehörden. Diese wird stattdessen in freiwilliger Selbstkontrolle durch den Presserat ausgeübt.

III. ROLLE UND AUFGABEN DES DEUTSCHEN PRESSERATS

Dem durch seine vier Mitgliedsverbände getragenen Deutschen Presserat kommt in dem Konzept der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz eine zentrale Rolle zu. Ihm gegenüber verpflichten sich die Verlage durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (Muster siehe Anlagen 2 im Anhang I) zur Einhaltung des Pressekodex einschließlich der dort integrierten Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz steht auf zwei Säulen: Prävention und Beschwerdeverfahren.

Zum einen ist der Deutsche Presserat im Bereich des redaktionellen Datenschutzes anlassunabhängig präventiv tätig, indem er das Bewusstsein für einen ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten in der journalistisch-redaktionellen Arbeit schärft. So dient beispielsweise dieser Leitfaden dazu, Redakteurinnen und Redakteure wie auch Verlagsleitungen über das Thema Datenschutz in Redaktionen zu informieren. Von großer Bedeutung ist außerdem die beratende Tätigkeit für die Redaktionen.

Die zweite Komponente der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz besteht in der Behandlung von Beschwerden Betroffener. Diese erfolgt in einem eigenen Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz. Dessen Arbeitsweise entspricht der der allgemeinen Beschwerdeausschüsse. Im Falle einer Beschwerde mit datenschutzrelevantem Inhalt wird diese nach einer Vorprüfung in dem paritätisch mit Verlegerinnen und Verlegern sowie Journalistinnen und Journalisten besetzten Gremium anhand des Pressekodex geprüft. Im Falle eines festgestellten Verstoßes wird eine Maßnahme ausgesprochen. In Betracht kommt entweder ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge. Öffentlich ausgesprochene Rügen müssen im Blatt bzw. online veröffentlicht werden.

Seit dem 01.01.2009 ist der Presserat auch für die Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen von Telemedien mit journalistisch-redaktionellem Inhalt zuständig. Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz erstreckt sich damit auch auf das Internet. Dies gilt jedoch nur, soweit sich das entsprechende Online-Medium zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet hat.

Der Deutsche Presserat berichtet der Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über seine Spruchpraxis zu Beschwerden. Im Rahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz veröffentlicht er darüber hinaus regelmäßig einen Tätigkeitsbericht zum Redaktionsdatenschutz, der eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Redaktionsdatenschutzes in der Presse enthält.

IV. ADRESSATEN DER FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE REDAKTIONSDATENSCHUTZ

Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz richtet sich an alle Unternehmen, die Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Anzeigenblättern, Werks-, Kunden- und Mitgliederzeitungen herstellen und herausgeben sowie an Nachrichtenagenturen und

an Korrespondentenbüros. Außerdem gehören seit 2009 auch alle Online-Medien, die regelmäßig und auf professioneller Basis journalistisch-redaktionelle Inhalte produzieren und kein Rundfunk sind, zu den Adressaten der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz.

Um die Datenschutz-Selbstkontrolle auf eine flächendeckende und stabile Basis zu stellen, ist die Beteiligung der gesamten deutschen Presse erforderlich. Die Selbstverpflichtungserklärung soll daher von jedem Zeitungs- und Zeitschriftenverlag und jedem journalistisch-redaktionellen Online-Medium, welches regelmäßig pressemäßige Inhalte verbreitet, in Deutschland abgegeben werden – unabhängig von dessen Zugehörigkeit zu einem der vier Trägerverbände des Deutschen Presserates. Gerade auch die Verpflichtung der Online-Presse spielt dabei eine große Rolle.

Alle Verlage und Medien, die sich durch diese Erklärung freiwillig zum Pressekodex einschließlich der Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz bekennen, erkennen damit die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz für sich als verbindlich an.

B. DATENSCHUTZ IM PRESSEKODEX

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es umfasst die grundsätzliche Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Der Presskodex enthält eine Vielzahl von Regelungen, die unter dem Stichwort „Schutz der Persönlichkeit“ auch für die Beachtung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von Bedeutung sind. Zu nennen ist hier vor allem der publizistische Grundsatz in Ziffer 8 des Kodex (s. u.).

Für die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz wurden die Regelungen des Presskodex um wesentliche Teile zum Datenschutz erweitert. So heißt es u. a. in der Präambel zum Presskodex:

PRÄAMBEL

[...] Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen. [...]

Nachfolgend werden alle Kodex-Regelungen zusammengestellt, die für den Redaktionsdatenschutz von Bedeutung sind. Davon wurden einige mit Einführung der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz ausdrücklich als Datenschutz-Regelungen in den Presskodex eingefügt. Andere bestanden bereits vorher und hatten schon immer eine besondere Relevanz für den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten sind nach der gesetzlichen Definition der DSGVO

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Artikel 4 Nr. 1 DSGVO).

In der journalistischen Arbeit spielt dabei vor allem die identifizierende Berichterstattung - vornehmlich die Veröffentlichung von Namen und Fotos sowie weiteren Informationen über die bzw. zur Person - eine Rolle.

I. VOR EINER VERÖFFENTLICHUNG

Bei der Recherche werden zahlreiche personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Entsprechend ist hier Ziffer 4 des Pressekodex von besonderer Bedeutung.

ZIFFER 4 - GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 - Grundsätze der Recherche

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind. Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Richtlinie 4.2 - Recherche bei schutzbedürftigen Personen

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

II. WÄHREND DER VERÖFFENTLICHUNG

Bei der Veröffentlichung ist ein Abwägen zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Recht des Einzelnen auf Achtung seines Persönlichkeitsschutzes erforderlich. Dies ist vor allem Gegenstand von Ziffer 8 des Pressekodex. Konkretisiert wird der dort niedergelegte Grundsatz der Achtung der Privatheit durch diverse Richtlinien. Hier finden sich viele konkrete Anhaltspunkte und Maßstäbe für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung, da hier Einzelfälle wie Namensnennungen, Fotoveröffentlichungen oder der besondere Schutz des Wohnortes behandelt werden.

ZIFFER 8 - SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Inte-

ressen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 - Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht. Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.2 - Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Richtlinie 8.3 - Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Richtlinie 8.4 - Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts

zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.5 - Vermisste

Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.6 - Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Richtlinie 8.7 - Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Richtlinie 8.8 - Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Richtlinie 8.9 – Jubiläumsdaten

Vor der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten von Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, vergewissert sich die Redaktion, dass die Betroffenen damit einverstanden sind.

[...]

Richtlinie 8.11 - Opposition und Fluchtvorgänge

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

In der Berichterstattung über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren hat der Schutz der Persönlichkeit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderes Gewicht. Hier sind regelmäßig besonders sensible personenbezogene Daten betroffen. Nicht nur im Bereich der Verdachtsberichterstattung ist daher gesteigerte Vorsicht und eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Persönlichkeitsrechten von Betroffenen geboten. Dies regelt Ziffer 13:

ZIFFER 13 - UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 - Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterlichen Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbe-
strafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht
und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu
unterscheiden.

Richtlinie 13.2 - Folgeberichterstattung

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betrof-
fenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Frei-
spruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern
berechtigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Emp-
fehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Richtlinie 13.3 - Straftaten Jugendlicher

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugend-
liche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die
Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Veröffentlichung eine Rolle spielt, ist der Umgang mit
Leserbriefen und der Übernahme von Nutzerbeiträgen (User Generated Content) als
Leserbeiträge. Empfehlungen dazu finden sich in Richtlinie 2.6 zu Ziffer 2.

Richtlinie 2.6 - Leserbriefe

[...]

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe
veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen
solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwil-
ligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentli-
chungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert.
Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar. [...]

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

III. IM ANSCHLUSS AN EINE VERÖFFENTLICHUNG

Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kann auch im Nachhinein noch relevant werden. Auch im weiteren Umgang mit Veröffentlichungen ist daher dem Datenschutz Rechnung zu tragen, beispielsweise bei Richtigstellungen und deren Dokumentation sowie bei Auskunftsansprüchen, einer möglichen Sperrung oder Löschung sowie bei der Archivierung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten.

ZIFFER 3 – RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Richtlinie 3.1 - Anforderungen

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Richtlinie 3.2 - Dokumentierung

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufern, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Mit der Formulierung „zu den gespeicherten Daten“ in dieser Richtlinie sind nur solche Daten gemeint, die konkret zu einer der in der Richtlinie genannten Sanktionen geführt haben.

Wichtige weitere Rechte, die im Anschluss an eine Veröffentlichung geltend gemacht werden können, sind der Auskunftsanspruch von Betroffenen sowie die Sperrung oder Löschung bestimmter personenbezogener Daten:

Richtlinie 8.10 - Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen

auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Der Auskunftsanspruch nach dieser Richtlinie erfasst nur diejenigen personenbezogenen Daten, die in die konkrete Veröffentlichung eingeflossen sind. Zur Handhabung des Auskunftsanspruches empfiehlt der Deutsche Presserat eine bestimmte Reihenfolge:

Zunächst muss die Beeinträchtigung durch die auskunftersuchende Person gegenüber der Redaktion hinreichend begründet werden, wobei grundsätzlich jede Form der Veröffentlichung - soweit sie personenbezogene Daten betrifft - der Geltendmachung eines Auskunftsanspruches zugrunde liegen kann.

Mögliche frühere Entscheidungen des Presserats (Rügen, Missbilligungen, Hinweise) können dabei als Indizien gelten, ob jemand durch die Veröffentlichung beeinträchtigt worden ist.

Im Streitfall kann das Vorliegen einer Beeinträchtigung durch den Presserat im Verlauf eines Beschwerdeverfahrens überprüft werden.

Der Auskunftsanspruch kann von der Redaktion zurückgewiesen werden, soweit Rechte Dritter entgegenstehen oder sein Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Richtlinie 4.3 - Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Presserat einen Verstoß gegen den Pressekodex festgestellt hat. In diesem Fall kann der persönlich betroffene Beschwerdeführende die Sperrung oder Löschung der entsprechenden personenbezogenen Daten von der Redaktion verlangen.

IV. DAUERHAFTE SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Auch bei der redaktionsinternen Verarbeitung und Speicherung sowie Weitergabe ist sorgsam mit personenbezogenen Daten umzugehen. Insbesondere sind diese so aufzubewahren, dass sie vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. Welche Anforderungen hieran zu stellen sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere von der Größe und Struktur des Presseunternehmens, aber auch der Sensibilität der Daten.

Generell gilt durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten den geschützten Bereich nicht verlassen. Hier können – sofern dies sinnvoll ist – eine Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung zum Einsatz kommen. Aber

auch eine Verschlüsselung der Daten kann geboten sein. Weitere sinnvolle Maßnahmen können Zugangs- bzw. Zugriffsbeschränkungen auf diejenigen Personen sein, welche aufgrund ihrer redaktionellen Tätigkeit mit den jeweiligen Daten arbeiten (müssen).

Zudem dürfen diese berechtigten Personen die personenbezogenen Daten lediglich zu journalistischen Zwecken – jedoch nicht zu nicht-journalistisch-redaktionell veranlassten Zwecken – verarbeiten (sog. Redaktions- bzw. Datengeheimnis). Redaktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Wichtig ist außerdem zu wissen, dass das Datengeheimnis auch nach der Beendigung der journalistischen Tätigkeit fortbesteht. Ein Muster für eine entsprechende Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang unter III.

Der sorgsame Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten ist zwar nicht explizit im Pressekodex geregelt, ergibt sich aber aus dessen Präambel und Ziffer 8 Pressekodex:

PRÄAMBEL

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

ZIFFER 8 – SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen

keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ferner enthalten die Landespresse- und Landesmediengesetze sowie der Medienstaatsvertrag entsprechende Verpflichtungen zur Beachtung des Datengeheimnisses und der Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (mehr hierzu unter C.).

Zudem ist zu beachten, dass Rechercheergebnisse und andere der Redaktion zur Kenntnis gelangte Informationen in Form von personenbezogenen Daten nur dann und insoweit an Dritte weitergegeben werden dürfen, als diese von den Dritten ebenfalls zu journalistisch-redaktionellen Zwecken genutzt werden. Hierauf muss bei der Datenübermittlung hingewiesen werden.

Insoweit sind die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten zu beachten, geregelt in Richtlinie 5.3:

Richtlinie 5.3 - Datenübermittlung

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Richtlinie 5.3 betrifft die Fälle, in denen sich die Datenübertragung im journalistisch-redaktionellen Bereich abspielt. Der Begriff „Verfahren“ im Sinne dieser Richtlinie erfasst

Beschwerdeverfahren des Presserats. Diese beginnen mit der Entscheidung, dass eine Beschwerde von dem Beschwerdeausschuss behandelt wird und der entsprechenden Benachrichtigung der Redaktion.

Eine Besonderheit gilt für Leserbriefzuschriften. Diese unterliegen dem Redaktionsgeheimnis und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:

Richtlinie 2.6 Leserbriefe

[...]

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

C. GELTUNG DER DSGVO UND
DER REGELUNGEN ZUM DATEN-
SCHUTZ IN REDAKTIONEN NACH
LANDESRECHT

Die DSGVO sieht, ebenso wie ihre Vorgänger-Vorschriften eine Privilegierung der Presse vor. Der nationale Gesetzgeber soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang mit den Medienfreiheiten bringen. Dies ist in Artikel 85 DSGVO geregelt:

ARTIKEL 85 – VERARBEITUNG UND FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG UND INFORMATIONSFREIHEIT

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Personen), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftraggeber), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

[...]

I. Printpublikationen

In Deutschland wurde die Privilegierung für die gedruckte Presse durch die Bundesländer in den Landespressegesetzen umgesetzt. Damit sind die für Presseunternehmen im journalistischen Bereich relevanten gesetzlichen Datenschutz-Regelungen nicht mehr wie zuvor in einem zentralen Gesetz – bisher galt hier das Bundesdatenschutzgesetz

(BDSG) – geregelt, sondern auf Landesebene und damit, je nach Sitz des Unternehmens, in einem anderen Gesetz.

Im Einzelnen sind dies:

Baden-Württemberg: § 12 Landespressegesetz

Bayern: Art. 11 Bayerisches Pressegesetz

Berlin: § 22a Berliner Pressegesetz

Brandenburg: § 16a Brandenburgisches Pressegesetz

Bremen: § 5 Landespressegesetz

Hamburg: § 11a Landespressegesetz

Hessen: § 10 Landespressegesetz

Mecklenburg-Vorpommern: § 18a Landespressegesetz

Niedersachsen: § 19 Landespressegesetz

Nordrhein-Westfalen: § 12 Landespressegesetz

Rheinland-Pfalz: § 13 Landesmediengesetz

Saarland: § 11 Saarländisches Mediengesetz

Sachsen: § 11a Sächsisches Pressegesetz

Sachsen-Anhalt: § 10a Landespressegesetz

Schleswig-Holstein: § 10 Landespressegesetz

Thüringen: § 11a Thüringisches Pressegesetz

Diese Landesregelungen sind vom Regelungsgehalt recht ähnlich, wenn sie sich auch in ihrem Wortlaut und zum Teil auch in ihrem Regelungsumfang geringfügig unterscheiden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden an dieser Stelle die in den Landesregelungen zum Ausdruck kommenden Grundregeln dargestellt. Der genaue Wortlaut der Vorschriften kann dem Anhang II entnommen werden.

DATENSCHUTZ NACH DEN LANDESPRESSEGESETZEN

Die Landespressegesetze sehen – zum Teil explizit, zum Teil konkludent – weitreichende Ausnahmen für die journalistische Tätigkeit in Presse- und deren Hilfsunternehmen von

der DSGVO vor. Im Wesentlichen gelten hier die Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie die Verpflichtung, die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten vor unberechtigten Zugriffen und unrechtmäßiger Verarbeitung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten (sog. Integrität und Vertraulichkeit). Ferner müssen die Verantwortlichen dies auch nachweisen können (sog. Rechenschaftspflicht). Zudem ist unter engen Voraussetzungen bei der Verletzung des Datengeheimnisses eine Haftung vorgesehen. Zu den Grundsätzen im Einzelnen:

1. DATENGEHEIMNIS

Das Datengeheimnis besagt, dass – sofern bei Presseunternehmen, deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden – es den hiermit beschäftigten Personen untersagt ist, diese personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Angesprochen sind damit alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen, also auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Redaktionen, weil sie personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Diese Tätigkeiten dürfen nicht unbefugt, sondern nur im Rahmen der übertragenen Aufgabenstellung vorgenommen werden.

Für Journalistinnen und Journalisten resultiert aus dem Grundrecht der Pressefreiheit, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit in der Regel erlaubt ist. Grenzen ergeben sich aus der Beachtung des Pressekodex und den allgemeinen Gesetzen (z. B. Strafrecht).

Der Gesetzgeber schreibt in den jeweiligen Landespressegesetzen die Kenntnis und bei Aufnahme der Tätigkeit die persönliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis vor. Diese Verpflichtung ist nicht an eine besondere Form gebunden. Sinnvollerweise

sollte sie z. B. zu Nachweiszwecken durch Unterschrift dokumentiert werden. Auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugang zu redaktionellen Daten haben, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Wer innerhalb eines Hauses die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die erforderliche Unterrichtung über den Inhalt der Verpflichtung vornimmt, ist eine Frage der internen Organisation. In Frage kommt z. B. die Personalabteilung.

Eine Empfehlung des Deutschen Presserats findet sich als Formular mit Merkblatt im Anhang III dieses Leitfadens sowie unter www.presserat.de oder kann beim Presserat direkt angefordert werden.

2. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Des Weiteren sind die Integrität und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. So heißt es in **Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO**, welchen verschiedene Landespressegesetze auch für den journalistisch-redaktionellen Bereich für anwendbar erklären:

[Personenbezogene Daten müssen] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Insoweit besteht nach **Art. 5 Abs. 2 DSGVO** auch eine Nachweispflicht:

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Dieser Verantwortlichkeit und der Rechenschaftspflicht kommt der Verantwortliche dadurch nach, dass er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzt und ggf. überprüft und aktualisiert.

Hierzu heißt es in **Art. 24 DSGVO**:

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen „geeignet“ und „angemessen“ sind, hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab, insbesondere dem Stand der Technik, aber auch die Art und die Umstände sowie der Zweck der Datenverarbeitung, die entstehenden Kosten, sowie das tatsächliche Risiko einer Verletzung sind relevante Aspekte. Ferner muss das Sicherheitslevel im Verhältnis zum Risiko angemessen sein.

Hierzu heißt es in **Art. 32 DSGVO**:

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes mit ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor he-

rangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Als (geeignete) technische Schutzmaßnahmen kommen also insbesondere die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung der Daten in Betracht. Als geeignete organisatorische Maßnahmen sind insbesondere Zutritts-, Zugangs- und Zugriffs- und Weitergabekontrollen sinnvoll.

Mit Maßnahmen zur **Zutrittskontrolle** soll Unbefugten der räumliche Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen – also Servern, PCs usw. - von Redaktionen oder Teilen davon verwehrt werden.

Zugangskontrollen sollen verhindern, dass redaktionsfremde oder mit dem entsprechenden Vorgang nicht-befasste Personen Daten unbefugt – d.h. nicht zu journalistisch-redaktionellen Zwecken – lesen, kopieren, verändern, entfernen oder nutzen. Als Maßnahmen kommen insoweit insbesondere die Vergabe von Berechtigungen und die Verwendung von geeigneten Passwörtern in Betracht.

Redaktionsfremde oder mit dem betreffenden Vorgang nicht befasste Personen dürfen journalistisch-redaktionelle Daten nicht zur Kenntnis bekommen. Im Rahmen der **Zugriffskontrolle** haben Redaktionen, die geschützte Daten verarbeiten und sich hierzu u. a. auch freier redaktioneller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bedienen, Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die Zugriffsberechtigten nur innerhalb ihrer Berechtigung auf Daten zugreifen können. Dies ist auch beim Einsatz von mobilen Geräten und Datenträgern zu bedenken.

Solange Daten vertraulich sind, müssen technische Maßnahmen gefunden werden, diese Vertraulichkeit zu garantieren. Ein wichtiger Schritt hierzu besteht darin, dass nachvollzogen werden kann, wann wem welche Daten mittels welchen Übertragungsverfahrens übermittelt worden sind. Bei einer physikalischen Übermittlung sollte man gegebenenfalls entsprechend qualifizierte Dienstleister (Kurier) beauftragen (**Weitergabekontrolle**).

Sollen journalistisch-redaktionelle Daten durch Hilfsunternehmen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist die auftraggebende Redaktion weiterhin für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Hilfsunternehmen sorgfältig auszuwählen, geeignete (Datenschutz-) Verträge zu schließen, in den Aufträgen klare Weisungen zu erteilen und auch die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor und nach Beginn der Datenverarbeitung regelmäßig zu kontrollieren (**Auftragskontrolle**).

Ferner ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (**Trennungsgrundsatz**).

Die Sonderstellung der Redaktionen im Sinne der DSGVO setzt voraus, dass die Daten ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken dienen. Deshalb muss die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Redaktion getrennt von den Vertriebs-, Abo- oder sonstigen administrativen Verlagsdaten erfolgen, für die die DSGVO uneingeschränkt gilt.

3. SCHADENSERSATZ

Auch die Schadensersatz-Regelungen gelten bei Presseunternehmen im journalistisch-redaktionellen Bereich nur eingeschränkt. Die Landespressegesetze verweisen zwar grundsätzlich auf Art. 82 DSGVO, welcher die Haftung und das Recht auf Schadensersatz regelt, erklären diesen jedoch nur für eingeschränkt anwendbar. Die entsprechende Schadensersatzpflicht greift hiernach nur bei Schäden, die aus einer Verletzung des Datengeheimnisses (s.o.) oder aus unzureichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen (s.o.) resultieren.

Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entfällt die Schadensersatzverpflichtung.

II. ELEKTRONISCHE PRESSE

Wenn nachfolgend von journalistisch-redaktionellen Telemedien die Rede ist, dann sind damit redaktionell gestaltete Inhalte der sogenannten „elektronischen Presse“ – also Online-Portale und andere Telemedien, die regelmäßig und auf professioneller Basis journalistisch-redaktionelle Inhalte produzieren - gemeint. Nur diese unterliegen der Zuständigkeit des Deutschen Presserates, sofern sie sich zur Beachtung des Pressekodex und der Beschwerdeordnung verpflichtet haben. Der Presserat ist hingegen nicht zuständig für andere Telemedien mit Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, Fernseh-/Radiotext, Teleshopping, Video-on-demand-Plattformen, Internetsuchmaschinen, die kommerzielle Verbreitung von Werbe-E-Mails oder sonstige Angebote, welche nicht regelmäßig auf professioneller Basis journalistisch-redaktionell gestaltet werden. Internet-Foren von Zeitungen oder Zeitschriften werden dann vom Presserat geprüft und ethisch bewertet, wenn es sich um moderierte Foren handelt, deren Inhalte vorab journalistisch geprüft werden.

Wie bei gedruckten Medien steht der Redaktionsdatenschutz auch im Internet regulatorisch auf zwei Säulen. Die eine Säule ist die Freiwillige Selbstkontrolle durch den

Presserat anhand des Pressekodex. Der Pressekodex ist – einschließlich der Regeln zum Redaktionsdatenschutz – auf alle Veröffentlichungen der Presse anzuwenden, unabhängig davon, ob sie gedruckt oder im Internet erscheinen. Die andere Säule besteht aus gesetzlichen Regelungen. Diese sind im Medienstaatsvertrag (MStV) enthalten. Er regelt im zweiten Abschnitt, 2. Unterabschnitt, die Telemedien und enthält dort u. a. detaillierte Regelungen zum journalistisch-redaktionellen Datenschutz.

1. EINHEITLICHE GELTUNG DES PRESSEKODEX

Alles, was in Kapitel B. hinsichtlich der gedruckten Presse zu den Datenschutzregeln des Pressekodex dargelegt wurde, gilt auch für Online-Medien. Unabhängig davon, ob ein bestimmter Inhalt gedruckt oder über das Internet verbreitet wird, muss er sich an den publizistischen Grundsätzen des Pressekodex messen lassen. Das gilt für die Achtung von Persönlichkeitsrechten ebenso wie für die Grundsätze der Recherche und die Pflichten zu Richtigstellung, Dokumentierung, Auskunft, dauerhafte Speicherung und Weitergabe. Inhaltlich wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die Ausführungen zu „Datenschutz im Pressekodex“ in Kapitel B. dieses Leitfadens verwiesen.

Auch die Verpflichtung, gegebenenfalls ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, gilt im Internet. Ziffer 16 des Pressekodex und Richtlinie 16.2 wurden explizit auf Telemedien erweitert:

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochenen Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Richtlinie 16.2 – Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

2. GESETZLICHE REGELUNGEN

Neben dem Pressekodex sind für die elektronische Presse vor allem § 23 und § 113 MStV als spezielle Regelung für den Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Online-Inhalten zu beachten. Durch Verweisung regelt § 23 Abs. 1 MStV die (teilweise) Anwendung der DSGVO.

Die Grundidee des redaktionellen Datenschutzes im Internet ist dieselbe wie im Printbereich: Um die Pressefreiheit auch hier zu gewährleisten, sollen nur einige wenige Regeln der DSGVO gelten. Die für den Printbereich geltende Sonderregelungen in den Landespressegesetzen finden sich daher inhaltlich auch im MStV (§ 23 Abs. 1 und § 113 MStV). Es gelten also auch hier die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, die technisch-organisatorischen Maßnahmen und die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 1 f. und Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 DSGVO, und eine eingeschränkte Schadensersatzpflicht nach Art. 82 DSGVO, welche auf die Verletzung des Datengeheimnisses sowie unzureichende technisch-organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit beschränkt ist.

Hinzu treten einige ergänzende Regelungen für bestimmte Bereiche, die der Gesetzgeber nicht ausschließlich der freiwilligen Selbstkontrolle überlassen hat. So sind im MStV ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch (§ 23 Abs. 2) sowie das Recht auf Gegendarstellung (§ 23 Abs. 3) noch einmal gesetzlich festgelegt. Allerdings räumt das Gesetz der Selbstkontrolle an verschiedenen Stellen einen Vorrang ein.

Die relevanten Regelungen werden nachfolgend im Einzelnen zitiert und erläutert:

§ 23 Abs. 1 MStV (Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg)

(1) Soweit [...] Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. [...]

§ 23 Abs. 1 MStV hat damit den identischen Regelungsgehalt wie die Datenschutzregeln in den Landespressegesetzen. Damit gilt im journalistisch-redaktionellen Datenschutz auch gesetzlich eine einheitliche Regelung für Telemedien und gedruckte Zeitungen und Zeitschriften. Redaktionen und Verlage haben die bereits zuvor ausgeführten Grundsätze auch dann zu beachten, wenn ihre Produkte im Internet abrufbar sind. So sind beispielsweise auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Online-Zeitungen gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 MStV auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Und gerade die Einhaltung technisch-organisatorischer Standards zur Gewährleistung der Datensicherheit (vgl. § 23 Abs. 1 S. 4 MStV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO) ist hier von besonderer Bedeutung. Zur näheren Ausgestaltung kann an dieser Stelle ebenfalls auf die vorherigen

Ausführungen verweisen werden. Die Anwendung der relevanten Regelungen wird in Kapitel C.I. erläutert.

§ 23 Abs. 2 MStV regelt einen Auskunfts- und Berichtigungsanspruch von persönlich Betroffenen. Diese gesetzlichen Regelungen sind allerdings nur anwendbar, wenn sich das jeweilige Presseunternehmen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz beim Deutschen Presserat angeschlossen hat (vgl. § 23 Abs. 2, S. 5 MStV). Für alle Unternehmen, die dies durch Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung getan haben, gelten stattdessen der Kodex und das Beschwerdeverfahren beim Presserat:

§ 23 Abs. 2 MStV (Auskunft und Berichtigung)

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen oder Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder

zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Hat sich das betreffende Presseunternehmen der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen, ist hinsichtlich der Auskunft die Richtlinie 8.10 des Pressekodex und zur Berichtigung von personenbezogenen Daten Ziffer 3 des Pressekodex maßgeblich. Wenn Betroffene eine Auskunft von der Redaktion oder eine Berichtigung falscher Daten erwirken wollen, ist in diesem Fall das Verfahren beim Presserat durchzuführen.

Für alle Unternehmen der elektronischen Presse gelten unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz die Regelungen zur Gegendarstellung in den §§ 20, 23 Abs. 3 MStV. Während § 20 allgemeine Regelungen für Gegendarstellungen beinhaltet, formuliert § 23 Abs. 3 zusätzliche Anforderungen an deren Archivierung:

§ 23 Abs. 3 (Gegendarstellung)

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Richtlinie 3.2 des Pressekodex (Dokumentierung). Für Presseunternehmen, die sich der Selbstkontrolle angeschlossen haben, gelten beide Regelungen. Das heißt, dass Betroffene ggf. bezüglich der Doku-

mentation von entsprechenden Berichtigungsansprüchen die Wahl haben, dies über ein Gegendarstellungsbegehren gerichtlich geltend zu machen oder ein Verfahren beim Presserat zu verfolgen.

Die Aufsicht über den journalistisch-redaktionellen Datenschutz in Telemedien regelt § 113 Abs. 1 MStV. Danach erfolgt die Überwachung grundsätzlich durch die nach den allgemeinen Datenschutzbestimmungen zuständigen Kontrollbehörden. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die sich der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz des Deutschen Presserates angeschlossen haben. Eine Verletzung der Datenschutzregeln wird hier nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde, sondern durch den Presserat überprüft.

d) § 113 Abs. 1 MStV (Aufsicht)

Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 23. [...] Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Konkret bedeutet dies, dass Beschwerden, die Betroffene an die Aufsichtsbehörde richten, in diesen Fällen nicht von ihr bearbeitet werden. In der Regel wird die Behörde den Betroffenen über die Beschwerdemöglichkeit beim Presserat informieren oder die Beschwerde an den Presserat weiterleiten.

D. HÄUFIGE FRAGEN

Auf was für Inhalte erstreckt sich die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz des Deutschen Presserates?

Die Freiwillige Selbstkontrolle durch den Presserat erstreckt sich sowohl auf periodisch erscheinende Printerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter) als auch auf journalistisch gestaltete Veröffentlichungen in Telemedien (Internet), sofern es sich um ein Angebot der elektronischen Presse handelt und sich der Anbieter bzw. die Anbieterin zur Beachtung des Pressekodex verpflichtet hat. Das gilt auch für den Redaktionsdatenschutz. Unter einem Angebot der elektronischen Presse versteht man ein Telemedium, das regelmäßig und auf professioneller Basis journalistisch-redaktionelle Inhalte produziert und verbreitet.

Wenn in diesem Leitfaden von „Redaktion“ gesprochen wird, sind sowohl die Redaktionen von Print-Objekten als auch von Online-Objekten gemeint. Der Begriff „Verlag“ umfasst in diesem Zusammenhang sowohl Verlage im klassischen Sinn als auch Unternehmen, die journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte über Telemedien veröffentlichen.

Welche Rechte und Möglichkeiten haben Betroffene bei möglichen Datenschutzverstößen?

Bei möglichen Datenschutzverstößen im redaktionellen Bereich können Betroffene ggf. eine Richtigstellung, die Erteilung einer Auskunft oder die Sperrung oder Löschung von Daten geltend machen. Dazu können sie sich jederzeit selbst an die Redaktion wenden. Konflikte sollten möglichst im Benehmen zwischen der betroffenen Person und der Redaktion gelöst werden.

Zudem haben Betroffene die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde zum Datenschutz an den Deutschen Presserat zu wenden, bei dem hierfür der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz besteht. Allerdings nimmt der Presserat in der Regel keine Beschwerden über Vorgänge an, die selbst oder deren Erstveröffentlichung länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Beschwerden, die auf Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz gestützt werden, wird auf den Zeitpunkt der Kenntnis durch den Beschwerdeführer

bzw. die Beschwerdeführerin abgestellt (vgl. § 2 Abs. 2 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats).

Bei Datenschutzverstößen, die hingegen sonstige – d. h. administrative - Verlagsbereiche betreffen, wie z. B. die Abo-Verwaltung oder die Datenerhebung von Website-Nutzerinnen und -Nutzern, sind die „normalen“ Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig.

Welche Konsequenzen haben Verstöße gegen den Pressekodex bzw. gegen den Datenschutz?

Ein Verstoß gegen den Pressekodex zieht eine der in § 12 der Beschwerdeordnung vorgesehenen Maßnahmen nach sich. Das kann entweder ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge sein. Im Falle einer öffentlichen Rüge haben sich die Verlage mit der Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, diese in dem betreffenden Publikationsorgan bzw. Telemedium zu veröffentlichen.

Verstöße gegen den Datenschutz können darüber hinaus im Schadensfall zivilrechtliche Haftungsfolgen nach sich ziehen. Dies ergibt sich aus der Geltung der Schadensersatzregelung im journalistisch-redaktionellen Bereich, auch wenn diese auf Schäden beschränkt ist, die aus der Verletzung des Datengeheimnisses bzw. aus unzureichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen resultieren.

Was ist in redaktionsinternen Archiven zu beachten?

Redaktionsinterne Archive und Informationssammlungen enthalten sensible personenbezogene Daten. Sie sind das Ergebnis von Recherchen und unabdingbare Voraussetzungen für eine freie Berichterstattung.

Diese journalistisch-redaktionelle Zweckrichtung ist der Grund für einen spezifischen Redaktionsdatenschutz. Er wird gewährleistet durch den Verzicht des Staates auf Eingriffe in diesen Bereich und durch die strikte Beachtung des Datenschutzes im Rahmen

der Selbstregulierung. Unter anderem ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten den geschützten Bereich nicht verlassen.

Gelten besondere Regelungen für Online-Archive?

Online-Archive von Zeitungen und Zeitschriften, also solche Archive, die über das Internet für jedermann zugänglich sind, unterliegen den allgemeinen Regeln des Presskodex. Insbesondere gilt auch hier die Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit aus Ziffer 8 des Kodex. Im Falle von Beanstandungen durch Betroffene ist der Persönlichkeitsschutz des Einzelnen mit der besonderen Funktion, die Archive im Rahmen der Bewahrung der Pressefreiheit gewissermaßen als das Gedächtnis der Redaktion haben, in Abwägung zu bringen. Es ist dabei immer im Einzelfall zu entscheiden, welches Interesse überwiegt.

Was ist beim Einsatz von Redaktionssystemen zu beachten?

Heute arbeitet keine Redaktion mehr ohne ein elektronisches Redaktionssystem. Damit gilt grundsätzlich die DSGVO, denn die Informationen liegen dann in elektronischer Form und damit „automatisiert“ im Sinne der DSGVO vor, selbst wenn sie bis dahin unstrukturiert in den Notizen des Redakteurs gestanden haben.

Bei sogenannten integrierten Redaktionssystemen, die sowohl journalistisch-redaktionelle als auch administrative Daten (z. B. Vertriebs-, Anzeigen- und Personaldaten) enthalten, ist die Trennung der beiden Bereiche z.B. durch besondere Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten.

Wo hört der redaktionelle Bereich auf, wo fängt der administrative Bereich an?

Diese Grenzziehung ist entscheidend, denn nur der journalistisch-redaktionelle Bereich ist datenschutzrechtlich besonders privilegiert, der administrative Bereich wird hingegen umfassend von der DSGVO erfasst. Der Maßstab für diese Grenze ist die Frage, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich eigenen journalistisch-

redaktionellen Zwecken dient. Jeder Grenzfall ist als Einzelfall anhand dieser Frage zu entscheiden.

- Spezifisch geschützt ist z. B. die Recherche für einen Artikel.
- Den allgemeinen Datenschutzregelungen unterliegen insbesondere Abrechnungsdaten, Personaldaten der Redakteure, Daten von Abonnenten und der Anzeigenverwaltung sowie Daten der Website-Nutzer.
- Soweit Daten aus E-Commerce-Geschäften anfallen oder im Zusammenhang mit anderen Online-Aktivitäten (Werbe-Mailings, Gewinnspiele etc.) erhoben werden, sind sie dem administrativen Bereich zuzurechnen. Neben der DSGVO ist hier u. a. das Telemediengesetz zu beachten.

Welche Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes treffen den Verlag, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Redaktionen?

Diese Frage der Pflichtenverteilung ist jeweils in Abhängigkeit von der internen Organisation des Verlages zu beantworten. In der Regel werden die strukturellen und abteilungsübergreifenden Maßnahmen von der Verlagsleitung zu organisieren sein. Sie sind dann von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten. Dazu kann gehören, dass der oder die Einzelne im Umgang mit ihrem bzw. seinem PC sorgfältig ist und sich z. B. an die im Verlag vorgesehenen Passwortregelungen oder Richtlinien für E-Mail-Nutzung hält.

Redakteurinnen und Redakteure treffen darüber hinaus vor allem auch die inhaltlichen Pflichten des Presskodex, die vor, bei und nach Veröffentlichungen zu beachten sind.

Wann und wo ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen?

Alle Unternehmen - so auch Presseunternehmen - haben für ihren administrativen Bereich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (vgl. Art. 37 DSGVO bzw. § 38 BDSG):

- Die Kerntätigkeit des Unternehmens besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen.
- Die Kerntätigkeit des Unternehmens besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Datenkategorien nach Art. 9 DSGVO.
- Es sind in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen beschäftigt.
- Das Unternehmen ist nach Art. 35 DSGVO verpflichtet, eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.
- Das Unternehmen verarbeitet geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung.

Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte in einem Presseunternehmen ist jedoch nicht für die Einhaltung des Datenschutzes im journalistisch-redaktionellen Bereich zuständig. Er oder sie kann allerdings nach Ermessen des Verlages als Ansprechperson auch für Datenschutzfragen in der Redaktion zur Verfügung stehen.

E. GLOSSAR

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat aufgrund der Neuregelung des Datenschutzes in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (s. u.) und den Landespressegesetzen (s. u.) bzw. dem Medienstaatsvertrag (s. u.) für Presseunternehmen – mit Ausnahme der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten - keine Bedeutung mehr.

Auf das Datengeheimnis müssen die mit der Datenverarbeitung befassten Personen gemäß der entsprechenden Regelungen in den Landespressegesetzen (Print) bzw. im Medienstaatsvertrag (Online-Presse) verpflichtet werden. Allerdings enthalten diese Regelungen deutlich mehr als die Forderung der Geheimhaltung von Daten. Hier ist umfassend geregelt, dass jede unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten untersagt ist.

Datenschutz ist der Schutz des Einzelnen davor, durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden. Der bzw. die Betroffene soll vor den Gefahren geschützt werden, die insbesondere die automatisierte Datenverarbeitung mit sich bringen kann. Der Begriff des Datenschutzes wird in der DSGVO nicht wörtlich definiert, in Art. 1 DSGVO aber inhaltlich bestimmt.

Datenschutzbeauftragte sind nach den Vorschriften der Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG zu benennen. Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist nicht für journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung zuständig. Er oder sie kann allerdings nach Ermessen des Verlages als Ansprechperson auch für Datenschutzfragen im redaktionellen Bereich zur Verfügung stehen.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt, wie mit personenbezogenen Daten umgegangen werden muss. Sie soll natürliche Personen davor schützen, dass sie durch den Umgang von Dritten mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Recht auf Schutz dieser Daten beeinträchtigt werden (vgl. Art. 1 DSGVO). Die DSGVO umfasst die Verarbeitung – d. h. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung - personenbezogener

Daten auch durch nicht öffentliche Stellen, also grundsätzlich auch durch Zeitungs- und Zeitschriftenverlage bzw. Anbieterinnen und Anbieter von Online-Publikationen. Allerdings sieht Art. 85 DSGVO ein sog. „Medienprivileg“ vor, wonach die Mitgliedstaaten das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen haben. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht und die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in den Landespressegesetzen (Print) bzw. im Medienstaatsvertrag (Online-Presse) geregelt und damit besonders privilegiert.

Der Deutsche Presserat ist die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Presse. Getragen von den vier Organisationen – Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di – sind seine Ziele u. a. das Eintreten für die Pressefreiheit, die Wahrung des Ansehens der deutschen Presse, die Beseitigung von Missständen im Pressewesen, das Aufstellen und Fortschreiben von publizistischen Grundsätzen sowie von Richtlinien für die redaktionelle Arbeit (Pressekodex), die Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen auf Basis des Pressekodex und die Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes. Seit 2009 ist er auch für die Presse im Internet zuständig.

Foren / moderierte Foren gehören zu den Telemedien und dienen dem Austausch von Informationen und Meinungen unter den Nutzenden des jeweiligen Dienstes. Moderierte Foren, deren Inhalte vorab geprüft werden, unterliegen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Dies betrifft auch die Einhaltung des Datenschutzes. Inhalte unmoderierter Foren werden vom Presserat nicht geprüft und bewertet, weil es sich dabei um Äußerungen handelt, die vor der Veröffentlichung nicht der redaktionellen Kontrolle unterliegen.

Das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung „umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.“ Es wird vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) als ein Grundrecht bezeichnet, das vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist.

Integrität bezeichnet im Datenschutzrecht die Richtigkeit und Wiederholbarkeit der Daten und Prozesse, d.h. Schutz vor unberechtigter Änderung.

Journalistisch-redaktionell gestaltete Beiträge im Internet (Telemedien) entsprechen den klassischen Beiträgen in Print-Medien. Es gelten daher für sie bzgl. Presseethik und Datenschutz die gleichen Grundsätze wie im Printbereich. Bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten finden sich insbesondere im Medienstaatsvertrag.

Die Landespressegesetze setzen die Vorgabe von Art. 85 DSGVO um, um einen Ausgleich zwischen Datenschutz einerseits und Meinungs- und Informationsfreiheit andererseits im redaktionellen Bereich zu schaffen. Sie regeln, wie mit personenbezogenen Daten im redaktionellen Bereich umzugehen ist. Insbesondere sind hier das Datengeheimnis, die Verpflichtung zum Ergreifen technisch-organisatorischer (Schutz-) Maßnahmen und der eingeschränkte Schadensersatzanspruch geregelt.

Medienstaatsvertrag (MStV) Der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (kurz Medienstaatsvertrag) ist ein Staatsvertrag zwischen den sechzehn deutschen Bundesländern. Er schafft bundeseinheitliche Regelungen für das Medienrecht. Er enthält Vorschriften zu inhaltlichen Anforderungen an Telemedien (§§ 17 ff.). § 23 MStV regelt – ähnlich den Landespressegesetzen – wie im redaktionellen Bereich mit personenbezogenen Daten umzugehen ist. Außerdem legt er fest, dass journalistisch-redaktionell gestaltete Online-Angebote hinsichtlich des Datenschutzes

nur der Selbstkontrolle des Presserats unterliegen, sofern sie sich dem Pressekodex angeschlossen haben (§ 113).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürlichen Person beziehen (Art. 4 Ziffer 1 DSGVO). Hierzu zählen z.B. Name, Adresse bzw. Standortdaten, Alter, Telefonnummern, Vermögensverhältnisse, Lebenslauf, Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, Angaben über den Gesundheitszustand usw.

Der Begriff „Medienprivileg“ kommt nicht in der DSGVO vor, wird jedoch allgemein verwendet. Er bezeichnet die in Art. 85 DSGVO - konkretisiert in den Landespressegesetzen und § 23 Abs. 1 MStV - getroffenen spezifischen Regelungen, die der besonderen Situation von Redaktionen im Hinblick auf den Datenschutz Rechnung tragen. Diese Regelungen zielen darauf ab, den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit den grundrechtlichen Gewährleistungen der Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Wesentliche Grundsätze des allgemeinen Datenschutzrechts sind z. B. die Datenvermeidung oder die Erforderlichkeit der vorherigen Einwilligung der Betroffenen in jede Art von Verarbeitung ihrer Daten. Mit diesen Vorgaben ließe sich keine Pressearbeit leisten, die den Anforderungen eines unabhängigen Journalismus gerecht würde. Um daher z. B. die journalistische Recherche vor Ausforschung zu schützen und das Redaktionsgeheimnis und den Informantenschutz gewährleisten zu können, wird die Anwendbarkeit der DSGVO für den journalistisch-redaktionellen Bereich von Presseunternehmen auf einige Regelungen beschränkt. Dies sind im Einzelnen Art. 5 Abs. 1 lit. f (technischer und organisatorischer Datenschutz) i.V.m. Abs. 2 (Rechenschaftspflicht), Art. 24 (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen) und Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung) sowie Art. 82 DSGVO (Schadensersatz). Das Medienprivileg gilt z. B. nicht für den Vertrieb, die Anzeigenabteilung und das Personalwesen. In diesen (administrativen) Verlagsbereichen gilt die DSGVO ohne Einschränkung.

Telemedien sind im Telemediengesetz (TMG) durch eine negative Abgrenzung definiert: Es handelt sich um elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit es sich nicht um Telekommunikation oder Rundfunk handelt, vgl. § 1 Abs. 1 TMG. Die wirtschaftlich orientierten Regelungen auch zum Datenschutz finden sich im TMG. Die an die Inhalte zu richtenden besonderen Anforderungen sind im Medienstaatsvertrag (MStV) formuliert. Journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien unterliegen – soweit sie eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben und sich dem Pressekodex unterworfen haben - der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat.

Verarbeitung von Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch die Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Verfügbarkeit von Daten bedeutet die ständige Möglichkeit, auf Daten und Prozesse zuzugreifen, d.h. Schutz vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung oder dem zufälligen Verlust von Daten und Prozessen.

Vertraulichkeit von Daten erfordert, dass Geheimnisse nur den am Prozess unmittelbar Beteiligten bekannt sein dürfen. Die unberechtigte Weitergabe oder der unberechtigte Zugang sind zu unterbinden.

ANHANG I
PRESSEKODEX UND SELBSTVER-
PFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN

1. PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen. Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

ZIFFER 1 - WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.1 - Exklusivverträge

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

Richtlinie 1.2 – Wahlkampfberichterstattung

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

ZIFFER 2 - SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren

Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Richtlinie 2.3 – Vorausberichte

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

Richtlinie 2.4 – Interview

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

Richtlinie 2.5 – Grafische Darstellungen

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefeteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Richtlinie 2.7 – Nutzerbeiträge (User-Generated Content)

Die Presse trägt Verantwortung für ihre Angebote, auch für die von Nutzern beigesteuerten Inhalte (User-Generated Content). Von Nutzern zugelieferte Beiträge müssen als solche klar erkennbar sein. Die Redaktion stellt die Einhaltung der publizistischen Grundsätze sicher, wenn sie Verstöße durch Nutzerbeiträge selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird. Sofern die Redaktion einzelne Nutzerbeiträge auswählt oder sie bearbeitet, ist die Einhaltung der publizistischen Grundsätze von vorneherein sicherzustellen.

ZIFFER 3 – RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag, so wird dies kenntlich gemacht.

Richtlinie 3.2 – Dokumentierung

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufern, Gegendarstellungen oder zu

Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

ZIFFER 4 - GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 – Grundsätze der Recherchen

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Richtlinie 4.2 – Recherche bei schutzbedürftigen Personen

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

Richtlinie 4.3 – Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

ZIFFER 5 - BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 – Vertraulichkeit

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Richtlinie 5.2 – Nachrichtendienstliche Tätigkeiten

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

Richtlinie 5.3 – Datenübermittlung

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

ZIFFER 6 – TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

ZIFFER 7 – TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Richtlinie 7.3 – Sonderveröffentlichungen

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

Richtlinie 7.4 – Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Finanzinstrumente und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Finanzinstrumente sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Finanzinstrumente kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

ZIFFER 8 - SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 - Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,

- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.2 - Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Richtlinie 8.3 - Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Richtlinie 8.4 - Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.5 - Vermisste

Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.6 - Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Richtlinie 8.7 - Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Richtlinie 8.8 - Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Richtlinie 8.9 – Jubiläumsdaten

Vor der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten von Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, vergewissert sich die Redaktion, dass die Betroffenen damit einverstanden sind.

Richtlinie 8.10 – Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Richtlinie 8.11 - Opposition und Fluchtvorgänge

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

ZIFFER 9 - SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen

ZIFFER 10 – RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

ZIFFER 11 - SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse achtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei. Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Richtlinie 11.4 – Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

Richtlinie 11.5 – Verbrecher-Memoiren

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

Richtlinie 11.6 – Drogen

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

ZIFFER 12 - DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

ZIFFER 13 – UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Richtlinie 13.2 – Folgeberichterstattung

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Richtlinie 13.3 – Straftaten Jugendlicher

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

ZIFFER 14 - MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

ZIFFER 15 – VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Richtlinie 15.1 – Einladungen und Geschenke

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbearbeiten oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen

darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Richtlinie 16.1 – Inhalt der Rügenveröffentlichung

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

Richtlinie 16.2 – Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

2.a) GESAMTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR PRINT- UND ONLINE-MEDIEN

Deutscher Presserat
- Geschäftsstelle -
Postfach 100549
10565 Berlin

Fax-Nr.: 030-367007-20
E-Mail: info@presserat.de

ERKLÄRUNG

Unser Verlagsunternehmen bekennt sich sowohl als Anbieter von Printmedien, als auch als Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz. Gleichzeitig sind wir bereit, die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz nach der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen

Wir verpflichten uns, Entscheidungen, die Publikationsorgane und/oder Telemedien betreffen, für die wir verantwortlich sind und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in dem jeweils betroffenen Medium aktualitätsnah und in angemessener Form zu publizieren.

Datum

Unterschrift/Stempel

Umseitig finden Sie die aufgrund der Zuständigkeit des Deutschen Presserates für die Telemedien ergänzten Bestimmungen aus unseren Statuten abgedruckt.

SATZUNG DES TRÄGERVEREINS DES DEUTSCHEN PRESSERATS E.V. IN DER FASSUNG VOM 16.09.2015

§ 9 Nr. 2 – Aufgaben des Presserates

Der Presserat hat die folgenden Aufgaben:

2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse sowie sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der BO auszusprechen, ...

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

(1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.

(2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserates zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserates unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Absatz 1 dieser Regelung eingehalten wird.

(3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserates in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

PRESSEKODEX IN DER FASSUNG VOM 11.09.2019:

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat ausgesprochenen Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Richtlinie 16.1. – Inhalt der Rügenveröffentlichung

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

Richtlinie 16.2 – Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

BESCHWERDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 28.04.2020:

§ 15 – Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung

Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf diese Veröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz der Betroffenen erfordert.

2. b) GESAMTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR REINE ONLINE-MEDIEN

Deutscher Presserat
- Geschäftsstelle -
Postfach 100549
10565 Berlin

Fax-Nr.: 030-367007-20
E-Mail: info@presserat.de

ERKLÄRUNG

Unser(e) Verlag/Redaktion/Portal bekennt sich sowohl als Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz. Gleichzeitig sind wir bereit, die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz nach der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

Wir verpflichten uns, Entscheidungen, die Telemedien betreffen, für die wir verantwortlich sind und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in dem jeweils betroffenen Medium aktualitätsnah und in angemessener Form zu publizieren.

Datum

Unterschrift/Stempel

Umseitig finden Sie die aufgrund der Zuständigkeit des Deutschen Presserates für die Telemedien ergänzten Bestimmungen aus unseren Statuten abgedruckt.

SATZUNG DES TRÄGERVEREINS DES DEUTSCHEN PRESSERATS E.V. IN DER FASSUNG VOM 16.09.2015

§ 9 Nr. 2 – Aufgaben des Presserates

Der Presserat hat die folgenden Aufgaben:

2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse sowie sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der BO auszusprechen, ...

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

- (1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.
- (2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserates zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserates unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Absatz 1 dieser Regelung eingehalten wird.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs.1 Ziff.1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserates in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

PRESSEKODEX IN DER FASSUNG VOM 11.09.2019:

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat ausgesprochenen Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Richtlinie 16.1. – Inhalt der Rügenveröffentlichung

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

Richtlinie 16.2 – Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

BESCHWERDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 28.04.2020:

§ 15 – Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung

Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf diese Veröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz der Betroffenen erfordert.

ANHANG II
GESETZLICHE REGELN ZUM
REDAKTIONS DATENSCHUTZ

REGELN ZUM REDAKTIONELLEN DATENSCHUTZ IN DEN LANDESPRESSEGESETZEN UND IM MSTV

BADEN-WÜRTTEMBERG: § 12 LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 24.04.2018)

§ 12 – Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) nur § 83 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32, § 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird.

(3) Führt die journalistische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

BAYERN: ART. 11 BAYERISCHES PRESSEGESETZ (i.d.F.v. 26.03.2019)

Art. 11 – Datenschutz

(1) Soweit Unternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Prüfung von Beschwerden nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) obliegt den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle.

BERLIN: § 22A BERLINER PRESSEGESETZ (i.d.F.v. 12.10.2020)

§ 22a – Verarbeitung personenbezogener Daten, Medienprivileg

(1) Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den damit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme

ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort. Im Übrigen finden von Kapitel II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 24 sowie Artikel 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur § 83 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird, § 83 Bundesdatenschutzgesetz gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 bis 3 gehaftet wird.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in Folge der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

BRANDENBURG: § 16A BRANDENBURGISCHES PRESSEGESETZ (i.d.F.v. 08.05.2018)

§ 16a – Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfs- oder Beteteiligungsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen findet § 29 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 29 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (i.d.F.v. 19.06.2019):

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Kapiteln II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie die Artikel 24, 32 und 33. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass

nur für Schäden gehaftet wird, die durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam zu übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nicht-öffentliche Stellen.

BREMEN: § 5 LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 20.10.2020)

§ 5 – Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird.

(3) Führt die journalistische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

HAMBURG: § 11A LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 18.05.2018)

§ 11a – Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

Soweit Unternehmen der Presse sowie Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, gilt § 37 Absätze 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages HSH vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 48), zuletzt geändert am 7. Dezember und 13. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 142), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 Abs. 1 bis 3 MStV HSH (i.d.F.v. 25.05.2018):

§37 – Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg, Datenschutzaufsicht

(1) Soweit mit den in § 57 Rundfunkstaatsvertrag genannten Stellen vergleichbare Anbieter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 von 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24, und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter nach Absatz 1 zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des

Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

HESSEN: § 10 LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 03.05.2018)

§ 10 – Datengeheimnis

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken außer den Kapiteln I, X und XI nur Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 4 und Art. 82 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Art. 82 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 Anwendung. § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 bis 3 gehaftet wird.

MECKLENBURG-VORPOMMERN: § 18A LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 22.05.2018)

§ 18a – Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Presse

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 und 32 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

NIEDERSACHSEN: § 19 LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 16.05.2018)

§ 19 – Datenschutz

Personen, die für Unternehmen der Presse oder deren Hilfsunternehmen tätig sind, dürfen personenbezogene Daten, die sie zu journalistischen Zwecken verarbeiten, nicht zu anderen Zwecken verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) nur die Artikel 1 bis 4 und 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2 sowie die Artikel 24, 32 und 92 bis 99 Anwendung. Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Schadensersatz nur besteht, wenn ein Schaden durch einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 oder 32 der Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist. Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Satz 1 oder 3 verstoßen wurde und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

NORDRHEIN-WESTFALEN: § 12 LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 23.10.2019)

§ 12 - Datenschutz

Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S.72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

RHEINLAND-PFALZ: § 13 LANDESMEDIENGESETZ (i.d.F.v. 17.12.2020)

§ 13 Datenschutz

(1) Soweit Unternehmen der Presse oder zu diesen gehörende Hilfs- und Beteiligungsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 von 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24, und Artikel 32 Anwendung. Die Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten

mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchs. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit die in Satz 1 genannten Stellen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zur Verbreitung von Gegendarstellungen oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind die Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(4) Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. Eine Aufsicht erfolgt nicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

SAARLAND: § 11 SAARLÄNDISCHES MEDIENGESETZ (i.d.F.v. 16.09.2020)

§ 11 - Datenschutz für den Bereich der Presse

(1) Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbei-

tung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24, und Artikel 32 Anwendung. Die Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 gilt zusätzlich, soweit die Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

(2) Wird eine Person durch eine Berichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(4) Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

SACHSEN: § 11A SÄCHSISCHES PRESSEGESETZ (i.d.F.v. 11.05.2019)

§ 11a - Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen findet für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

SACHSEN-ANHALT: § 10A LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 29.03.2018)

§ 10a - Datenschutz

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung nach Satz 2 besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72) nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach den Sätzen 1 bis 3 verstoßen wurde. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

SCHLESWIG-HOLSTEIN: § 10 LANDESPRESSEGESETZ (i.d.F.v. 11.06.2019)

§ 10 – Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679

nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. § 83 BDSG gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 gehaftet wird.

THÜRINGEN: § 11A THÜRINGISCHES PRESSEGESETZ (i.d.F.v. 06.06.2018)

§ 11A - Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken, Medienprivileg

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Satz 1 bis 3 verstoßen wurde. Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII finden keine Anwendung, da eine Aufgabenzuweisung nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfolgt. Die Selbstregulierung der Presse durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates bleiben unberührt.

Für die rein elektronische Presse gelten § 23 und § 113 MStV (i.d.F.v. 01.09.2020)

§ 23 - Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6

gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu. (2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 113 – Datenschutzaufsicht bei Telemedien

Die nach den allgemeinen Gesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des § 23. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

ANHANG III
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
ZUM DATENGEHEIMNIS UND
MERKBLATT

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM DATENGEHEIMNIS NACH LANDESPRESSEGESETZ/MSTV

Name des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin: _____

Aufgrund Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis nach § _____ [Einfügung der nach Landesrecht einschlägigen Norm (s. Anlage II) bzw. bei reiner Online-Presse § 23 MStV]. Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken.

Hiernach sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus. Ihre sich ggf. aus dem Arbeitsvertrag und weiteren betrieblichen Regelungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Über die o.g. gesetzlichen Bestimmungen wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das hiernach geltende Datengeheimnis habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter _____

MERKBLATT ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM DATENGEHEIMNIS in Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse sowie bei Anbietern journalistisch-redaktioneller Telemedien

Ziel des Datenschutzes ist es, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu gewährleisten. Er soll grundsätzlich selbst bestimmen können, wer welche Daten zu welchem Zweck über ihn kennt. Daraus resultieren die Regelungen zum Datenschutz wie insbesondere die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Die für Sie im journalistisch-redaktionellen Bereich geltende Norm können Sie dem Anhang II entnehmen, der die entsprechenden Datenschutzbestimmungen der Landespressegesetze zitiert.

I. DIE GELTUNG DES SOG. „DATENGEHEIMNISSES“ IN PRESSEUNTERNEHMEN UND BEI ANBIETERN VON JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLEN TELEMEIDIEN

Alle nicht öffentlichen Stellen haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das sogenannte „Datengeheimnis“ gemäß der Datenschutzvorschriften des für sie geltenden Landespressegesetzes bzw. MStV zu verpflichten. Diese Pflicht trifft alle Wirtschaftsunternehmen und somit auch die Presseunternehmen (hier gilt das jeweilige Landespresserecht) und Anbieter von journalistisch-redaktionellen Telemedien (hier gilt § 23 MStV).

Die Verpflichtung auf das sogenannte „Datengeheimnis“ ist - im Gegensatz zu den meisten anderen datenschutzrechtlichen Pflichten - nicht auf den administrativen Bereich eines Verlags oder eines Internet-Anbieters beschränkt. Der Gesetzgeber erstreckt diese Pflicht vielmehr auch auf diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im journalistisch-redaktionellen Bereich mit der Verarbeitung von Personendaten befasst sind.

II. DIE ADRESSATEN DER VERPFLICHTUNG

Zu verpflichten sind die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen, d.h. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten – d.h. erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, übermitteln, verbreiten oder in anderer Form bereitstellen, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen und/oder vernichten. Im journalistisch-redaktionellen Bereich kann dies u.a. personenbezogene Daten bei der Recherche, Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung eines Artikels betreffen, so dass auch Journalistinnen und Journalisten und andere redaktionell Tätige auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind.

Die Verpflichtung muss unabhängig von der Art der Beschäftigung erfolgen, d.h. sie gilt auch für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten, soweit diese Zugang zu personenbezogenen Daten des Unternehmens haben, sei es im administrativen oder im redaktionellen Bereich.

III. DER INHALT DER VERPFLICHTUNG

Die betreffenden Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Diese Verpflichtung beinhaltet das Verbot, die obengenannten Tätigkeiten unbefugt vorzunehmen. Für journalistisch Tätige resultiert aus dem Grundrecht der Pressefreiheit, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit in der Regel erlaubt ist. Grenzen ergeben sich aus der Beachtung des Pressekodex und den allgemeinen Gesetzen (z. B. Strafrecht).

IMPRESSUM

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

REDAKTION:

Kerstin Lange, LL.M.

GRAFIKEN UND LAYOUT

lege artis

3. überarbeitete Auflage, 2021



presserat